

# **Öffentlich- rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis**

=====

Zwischen der            Stadt Prenzlau  
                                 vertreten durch den hauptamtlichen Bürgermeister,  
                                 Herrn Hendrik Sommer und den Stellvertreter des  
                                 hauptamtlichen Bürgermeisters, den 1. Beigeordneten  
                                 Herrn Marek Wöller-Beetz

und der                    Gemeinde Grünow  
                                 vertreten durch das Amt Gramzow,  
                                 vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Reiner Schulz und die  
                                 Stellvertreterin des Amtsdirektors, Frau Marita Klehm

wird auf der Grundlage der §§ 101 und 106 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes - BbgSchulG - vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG - vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

## **§ 1 Schulträgerschaft**

Die Gemeinde Grünow überträgt die Grundschulträgerschaft in die Zuständigkeit der Stadt Prenzlau.

Aus der Gemeinde Grünow werden die Schüler der Klassenstufen 1-6 in einer Grundschule der Stadt Prenzlau beschult.

## **§ 2 Schulbezirk**

Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.

Die Gemeinde Grünow stimmt der Aufnahme ihres Gemeindegebietes in die Satzung über den Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau zu.

**§ 3  
Schulkostenbeitrag**

Die Gemeinde Grünow leistet einen Schulkostenbeitrag an die Stadt Prenzlau.  
Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach § 116 Abs. 2 BbgSchulG.

**§ 4  
Änderungen/Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen im Einvernehmen der Beteiligten. Sie bedürfen der Schriftform.

**§ 5  
Laufzeit und Kündigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.  
Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende von den Beteiligten schriftlich gekündigt werden.

**§ 6  
Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.  
Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.  
Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gramzow, den .....

Prenzlau, den .....

**Für die Gemeinde Grünow**

**Für die Stadt Prenzlau**

-----  
Reiner Schulz- Amtsdirektor

-----  
Hendrik Sommer- Bürgermeister

-----  
Marita Klehm-Stellvertreterin  
des Amtsdirektors

-----  
Marek Wöller-Beetz-Stellvertreter  
des Bürgermeisters

**Beschlussvorlage  
Gemeindevertretung Grünow**

Beschlussgremium	Vorlage - Nr.	Datum der Sitzung	TOP	nichtöffentlich	öffentlich
Gemeindevertretung	0023/12	12.07.2012	07.03		X
FA / Bearbeiter	Frau Lobback/Hauptamt		Datum der Erstellung	22.06.2012	

**Betreff:** 0023/12 Abschluss einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft

**Begründung der Beschlussvorlage:**

Mit der Beschlussfassung des Beschlusses Nr. 0022/12 überträgt die Gemeinde Grünow die Grundschulträgerschaft in die Zuständigkeit der Stadt Prenzlau, da die Gemeinde keine eigene Grundschule unterhält.

Auch die Möglichkeit der Bildung eines Schulbezirkes entfällt somit.

Die Gemeinde Grünow muss die Aufgabe der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis auf einen anderen Schulträger übertragen, der tatsächlich eine Grundschule unterhält.

Dies geschieht durch den Abschluss einer delegierenden öffentlich- rechtlichen Vereinbarungen auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GKG.

Um die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandels sicherzustellen, ist der Abschluss der beiliegenden öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis notwendig.

Anlage: öffentlich- rechtliche Vereinbarung

**Wortmeldung:**

Frau Borchert erläutert die Vorlage.

**Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung Grünow beschließt die beiliegende öffentlich- rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis zwischen der Gemeinde Grünow und der Stadt Prenzlau.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzlich gewählte Vertreter	10		Bemerkungen : Aufgrund des § 22 BbgKVerf.  x      waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen  haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:
Anwesende Vertreter	10		
beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	
10	0	0	
Beschluss Nr.	0023/12		

**Beschlussvorlage  
Gemeindevertretung Grünow**

Beschlussgremium	Vorlage - Nr.	Datum der Sitzung	TOP	nichtöffentlich	öffentlich
Gemeindevertretung	0022/12	12.07.2012	07.02		X
FA / Bearbeiter	Frau Lobback/Hauptamt	Datum der Erstellung	30.05.2012		

**Betreff:** 0022/12 Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Grundschulträgerschaft

**Begründung der Beschlussvorlage:**

Am 04.07.2005 beschloss die Gemeindevertretung Grünow die Aufnahme in die noch zu beschließende Schulbezirkssatzung der Gemeinde Randowtal sowie den überschneidenden Schulbezirk (Wahlrecht der Eltern, ob das Kind in Schmölln oder Prenzlau beschult wird). Aufgrund der Auflösung der Grundschule Schmölln in der Gemeinde Randowtal leitete die Kommunalaufsicht des Landkreises Uckermark dem Amt Gramzow Hinweise zur Verfahrensweise bezüglich der Grundschulträgerschaft sowie des Erlasses einer Schulbezirkssatzung zu.

**Die Hinweise beinhalten folgende Verfahrensweise:**

- die Gemeinde, die keine eigene Grundschule unterhält, überträgt die Grundschulträgerschaft (kann auch je Ortsteil verschieden sein) einer Gemeinde, die eine Grundschule unterhält (Abschluss einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung)
- die praktizierende Verfahrensweise, nach der die Eltern ein Wahlrecht hatten, ist rechtswidrig
- die Gemeinde, die tatsächlich im Besitz einer Grundschule ist, erlässt eine Schulbezirkssatzung

Um die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns sicherzustellen, ist schnellst möglich eine öffentlich- rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirkfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis abzuschließen.

Die Gemeindevertretung Grünow hat nun mit diesem Beschluss die Möglichkeit, die Grundschulträgerschaft der Gemeinde Gramzow oder der Stadt Prenzlau zu zuordnen. Mit diesem Beschluss werden dann die Kinder im Grundschulalter verpflichtet, die Grundschule in Gramzow oder eine Grundschule in Prenzlau zu besuchen- es besteht kein Wahlrecht mehr. Ausnahmeregelung zum Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Grundschule bestehen weiterhin nach § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Im Anschluss dieses Beschlusses wird dann die öffentlich- rechtliche Vereinbarung (Übertragung der Schulträgerschaft) der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Wortmeldung:**

Frau Borchert erläutert die Vorlage.

**Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung Grünow beschließt, die Grundschulträgerschaft in die Zuständigkeit der Stadt Prenzlau zu übertragen und entsprechend dazu eine öffentlich- rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzlich gewählte Vertreter	10	<b>Bemerkungen :</b> Aufgrund des § 22 BbgKVerf.  X      waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen  haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:
Anwesende Vertreter	10	
beschlossen mit dem Ergebnis		
ja	nein      Enthaltungen	
10	0            0	
Beschluss Nr.	0022/12	